

## Landratsamt Biberach

### Bekanntgabe

#### **nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt den Hochwasserkanal der Riß in Biberach zu renaturieren. Die Renaturierung erfolgt auf den Flurstücken 2148/1 (Gewässergrundstück) und auf den Flurstücken 2087, 2088, 2148, 2149, 2150, 2151, 2155, 2156, 2150/2, 2153/2, 2153/3 und 2155/1 jeweils Gemarkung Biberach. Gegenstand der Planung ist der Rückbau des befestigten geraden Hochwasserkanals der Riß und seine naturnahe Umgestaltung innerhalb der Stadt Biberach in einem Teilbereich von etwa 800 m Lauflänge. Die Riß soll dort einen neuen geschwungenen Lauf erhalten. Das Doppeltrapezprofil wird aufgelöst und in ein naturnahes Profil überführt. Der renaturierte Fluss soll teilweise im alten Bett, teilweise in neu angelegten Mäandern verlaufen. Das alte Bachbett wird entweder als Altarm belassen oder teilweise verfüllt. Durch die größere Fließstrecke verringert sich das Gefälle. Es sind wechselnde Böschungsneigungen zwischen 1:9 und 1:1 vorgesehen. Der Einbau von Buhnen, Störsteinen, Wurzelstubben und Raubäumen sollen die Eigendynamik des Flusses befördern. Da durch das vorhandene Wehr ein Geschiebedefizit besteht, sollen am Gewässerbett Depots mit Kies angelegt werden. Die Rauigkeit der Sohle sowie der Ufer wird sich durch die Maßnahmen erhöhen, sodass Gewässerstruktur und Habitatfunktion für die aquatische Flora und Fauna sich deutlich verbessern wird. Auf der östlichen Seite des Rißkanals müssen die Sträucher und Bäume bis auf wenige Ausnahmen gerodet werden. Die Birkenreihe auf der westlichen Seite werden erhalten. Das Retentionsvolumen wird durch das Vorhaben um ca. 11.500 m<sup>3</sup> erhöht. Nördlich der Brücke „Haberhäuslestraße“ wird das Gelände östlich des Hochwasserkanals um 0,5 m abgetragen, so dass ein Retentionsvolumen von ca. 3.200 m<sup>3</sup> entsteht.

Für diese Maßnahme hat die Regierungspräsidium Tübingen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter werden mit Ausnahme des Schutzgutes Boden erhöht. Der Eingriff durch Gehölzverlust und Abtragen des Oberbodens im Bereich der Böschungen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die naturnahe Umgestaltung des Hochwasserkanals schafft die Voraussetzungen, auf diesem Gewässerabschnitt die Leistungsfähigkeit des Gewässers mit einer Eigendynamik und Lebensraum für Flora und Fauna deutlich zu verbessern. Gesetzlich geschützte Flächen sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

29.06.2020

gez.  
Franz Hauser  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 5. November 2020.